

- In Anlage 1
Abteilung 2 1. Zeile sind nach dem Wort „Drogen,“
die Worte
„Chemikalien, deren“
einzufügen.
- In Anlage 1
Abteilung 2 30. Zeile ist das Wort „Johimbe-Droge“
zu streichen und dafür das Wort
Seite 3 „Johimbe-Droge *
zu setzen.
- In Anlage 1
Abteilung 3 27. Zeile ist das Wort „Kirchlorbeerwas-
ser“ zu streichen und dafür das Wort
Seite 2 „Kirschlorbeerwasser“
zu setzen.
- In Anlage 1
Abteilung 3 13. Zeile ist vor dem Wort „arsenfreie“
Seite 3 das Wort
„auch“
zu setzen.
- In Anlage 1
Abteilung 3 19. Zeile ist vor dem Wort „arsenfreie“
Seite 3 das Wort
„auch“
zu setzen.
- In Anlage 1
Abteilung 3 29. Zeile ist das Wort „Toxidodendron-
Seite 3 Droge“ zu streichen und dafür das Wort
„Toxicodendron-Droge“
zu setzen.
- In Anlage 1
Abteilung 3 36. Zeile ist das Wort „Zinksalbe“ zu
Seite 3 streichen und dafür das Wort
„Zinksalze“
zu setzen.
- In Anlage 1
Abteilung 3 37. Zeile ist das Wort „Zinnsalbe“ zu
Seite 3 streichen und dafür das Wort
„Zinnsalze“
zu setzen.

Berichterstatter: Abg. Dr. v. Stolzenberg

Berlin, den 5. September 1950

gez.: D a 11 m ann

Vorsitzender des Rechtsausschusses

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)

Beschluß: angenommen (siehe Drucksache Nr. 108)

Drucksache Nr. J 33

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben
an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen
Demokratischen Republik

Vom..... 1950

Die werktätige Bevölkerung hat in den Jahren bis 1945 ihre Ersparnisse den deutschen Kreditinstituten anvertraut. Diese Geldeinlagen wurden aber nicht zum Aufbau der Volkswirtschaft verwendet, sondern restlos vom deutschen Monopolkapitalismus für die Finanzierung des faschistischen Raubkrieges verbraucht. Es waren aber auch erhebliche Teile der Bevölkerung bei den Banken verschuldet. Diese Kreditgewährung durch die Banken war ein Mittel der systematischen Verschuldung durch das monopolistische Finanzkapital.

Die Übererfüllung unserer Wirtschaftspläne, die Ausdehnung der Handelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere zu der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien festigen die Finanzwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ermöglichen es, einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Beseitigung der Folgen dieser monopolistischen Finanzpolitik zu tun. Aus diesem Grunde können den alten und arbeitsunfähigen Bürgern unserer Republik

vorfristig über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus ihre umgewerteten Guthaben ausgezahlt und ihre alten Schulden gestrichen werden. So führen die Leistungen unserer Aktivisten, insbesondere der deutschen Jugend dazu, den Lebensabend unserer alten Bürger zu verbessern.

Die Volkskammer hat daher folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I

Barauszahlungen von Guthaben, die vor dem
9. Mai 1945 entstanden sind.

§ 1

(Kreis der Berechtigten)

Die Auszahlung von Guthaben erfolgt an alle Personen, die spätestens am 31. Dezember 1950 das 60. Lebensjahr vollenden und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 2

(Höhe der Auszahlung)

Die Barauszahlung der umgewerteten Guthaben, soweit sie vor dem 9. Mai entstanden sind (Uraltguthaben), erfolgt auf Antrag und bis zum Betrage von 100,— DM in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1950.

§ 3

(Betroffene Konten)

Ausgezahlt werden Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 auf laufenden Konten und Spareinlagen bei Kreditinstituten entstanden sind und gemäß der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 490) der Umwertung unterliegen.

Teil II

Erlaß von alten Schulden

§ 4

(Kreis der Berechtigten)

Der Erlaß von Schulden erfolgt an

- männliche Personen, die das 65. Lebensjahr und weibliche Personen, die das 60. Lebensjahr spätestens am 31. Dezember 1950 vollenden,
- Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Renten oder soziale Unterstützungen beziehen,
- Frauen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verwitwet, und minderjährige Kinder, die im gleichen Zeitpunkt Vollwaisen sind,

soweit sie der Vermögenssteuerpflicht nicht unterliegen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 5

(Höhe des Schuldenerlasses)

Die im § 6 bezeichneten Schulden der genannten Personen werden in voller Höhe erlassen.

§ 6

(Bezeichnung der zu erlassenden Schulden)

Es werden erlassen:

- die Forderungen der geschlossenen Kreditinstitute aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945,
- die Darlehen aus früherem Reichs- und Preußischem Vermögen,
- die Forderungen aus aberkannten Zwischenguthaben,